

Datum: 09.07.2015
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-
Herr
immissionsschutz-sued.rgu@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt

Umweltschutz
Immissionsschutz,
Veranstaltungen,
Kaminkehrerwesen
RGU-UW 25

**Graf-Lehndorff-Str. 36, Galopprennbahn
Feuerwerk
zum Greenfields Open Air
am 19.07.2015**

Az.: 172-V/97-13

Zuleitung vom 08.07.2015

Per E-Mail

an das Kreisverwaltungsreferat, VVB, KVR-I / 252, Frau

Zum geplanten Feuerwerk nimmt das RGU-UW 25 Stellung wie folgt:

Für das Abbrennen von Feuerwerken gibt es keine speziellen Regelungen im Immissionsschutzrecht. Das RGU erteilt somit auch keine immissionsschutzrechtlichen Auflagen zum Lärmschutz und/oder zur Luftreinhaltung.

Beim Feinstaub liegen dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowohl Messergebnisse der Luftüberwachungsstationen über die Auswirkungen des Feuerwerks zum Jahreswechsel vor, bei dem das gesamte Stadtgebiet betroffen ist, als auch Messergebnisse zu einer einzelnen Feuerwerksveranstaltung auf der Trabrennbahn in Daglfing.

Die höchsten Kurzzeitwerte für Feinstaub werden alljährlich in der Silvesternacht festgestellt und auch die für die Beurteilung relevanten Tagesmittelwerte übersteigen den zulässigen Wert deutlich. Dadurch wird bereits ein Tag der zulässigen 35 Überschreitungstage nach der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, „39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen“ vom 02. August 2010 (BGBl. I Nr.40 vom 05.08.2010 S. 1065) „verbraucht“. Allerdings tritt diese Belastung nur an einem Tag auf, während die Luft von den Abgasen von Autos, Heizungen oder der Industrie während des gesamten Jahres verschmutzt wird.

Bei einer Feuerwerksveranstaltung am 03.10.2009 auf der Trabrennbahn Daglfing (Veranstaltung „Sternenzauber“, ca. 7000 Zuschauer, drei Feuerwerke von jeweils 15 Minuten Dauer in der Zeit von 21:15 Uhr bis 22:30 Uhr) wurde festgestellt, dass eine erhebliche Feinstaubbelastung durch die Veranstaltung nicht hervorgerufen wurde.

Die vom Lufthygienischen Überwachungssystem Bayern (LÜB) an der nächstgelegenen Luftmessstation München-Johanneskirchen gemessenen Tagesmittelgrenzwerte für Feinstaub – PM(10) von 19 Mikrogramm pro Kubikmeter für den 03.10.2009 (Veranstaltungstag) und von 14 Mikrogramm pro Kubikmeter für den 04.10.2009 (einen Tag nach der Veranstaltung) haben den über 24 Stunden gemittelten Immissionsgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter nicht überschritten.

Ein Verbot rein aus Umweltschutzgründen ist nach der Gesetzeslage nicht möglich, weil die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Man kann daher nur appellieren, auf Feuerwerke zu verzichten oder diese zumindest deutlich einzuschränken.

Regelungen zu Feuerwerken beinhaltet das Sprengstoffgesetz, so finden sich beispielsweise zeitliche Vorschriften für das Abbrennen von Feuerwerken unter Punkt 1.5 in der Anlage 1 zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz“ (SprengVwV) vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a). Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gewerbeaufsichtsamt.

Im Auftrag